

dieser volkswirtschaftlichen Folgen (Nachteile) gehandelt, sein pflicht- und rechtswidriges Verhalten vorgenommen bzw. fortgesetzt und sich dahei innerlich mit ihrem möglichen Eintritt einverstanden erklärt oder I abgefunden, d. h. ihn in seinem Willen aufgenommen - J also vorsätzlich gehandelt -, dann wird eine Strafbarkeit grundsätzlich zu bejahen sein - es sei denn, ihm standen auf Grund der konkreten wirtschaftlichen Situation bestimmte Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe (z. B. bestimmte Fälle des Notstandes, gerechtfertigte Risikosituationen oder dgl.) zur Seite.

- 6) Hat der Täter, trotz Voraussicht oder ohne Voraussicht der schädlichen Folgen, jedoch in keinem Fall mit ihrem Eintritt gerechnet, sie also nicht gewollt, sondern fahrlässig herbeigeführt, dann bedarf eine evtl. Bestrafung besonders eingehender Prüfung. Vor allem wird eine Bestrafung nur an einen größeren Schaden und an ein höheres Maß an Schuld (z. B. besonders krasse Leichtfertigkeit und Verantwortungslosigkeit) zu knüpfen sein. Die Pflichtverletzung selbst muß stets bewußt vorgenommen worden sein (d7 h. § 6 Abs. 2 StGB ist im Wirtschaftsstrafrecht grundsätzlich ausgeklammert).
- 7) Mit besonderer Sorgfalt ist das * Tatmotiv - als wichtiges inhaltliches Moment der Schuld', der subjektiven Seite der Straftat - und sind die Ursachen und Bedingungen der Straftat zu würdigen. Der kriminelle Gehalt eines Wirtschaftsdeliktes kommt insbesondere in solchen Motiven zum Ausdruck, wie:
- o Durchbrechung bzw. Verletzung der die Volkswirtschaft regelnden Planungsakte ;
 - / mißbräuchliche Ausnutzung umfangreicher Dispositions- und Verfügungsbefugnisse;
 - o persönliche Bereicherung des Täters auf Kosten der Volkswirtschaft ;
 - C ungerechtfertigte Bevorteilung einer Gruppe, eines kleinen Kollektivs, eines Betriebes oder Betriebsteiles gegenüber den Interessen der Gesamtvolkswirtschaft (Gruppen- oder Lokalegoismus), oder auf andere persönliche Vorteile gerichtete Handlungen (Karrerismus, um die Stellung zu halten, aus Bequemlichkeit usw.), bei denen der Täter also in besonders zugespitzter Weise bestimmte Individualinteressen über die der Gesellschaft stellt.

Die Prüfung der Ursachen und Bedingungen der Straftat ist an dieser Stelle nicht nur unter dem Gesichtspunkt von Bedeutung, durch ihre Aufdeckung auf die Beseitigung der Quellen dieser Delikte zu orientieren, sondern vor allem unter dem Gesichtspunkt der Strafwürdigkeit. Gerade bei den komplizierten Bedingungen des Wirtschaftslebens müssen diese sorgfältig erforscht werden, um die individuelle Voraussetzung einer Bestrafung, die individuelle Verantwortlichkeit exakt zu ergründen, die nur